AN 1 S 06.30884

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5193412-163

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgeiasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässtdas Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 1. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht Burgdorf

ohne mündliche Verhandlung

am 27. November 2006

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der am 13.9.2006 erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.8.2006 wird wiederhergestellt.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Gegenstandswert beträgt 1.500.- EUR.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.
Der beantragte am 3. Dezember 1993 politisches Asyl.
Zur Begründung seines Asylbegehrens trug der Kläger vor, er sei in der Türkei Abgeordneter der HEP und nach deren Verbot stellvertretender Vorsitzender des DEP gewesen.
Von 1981 bis 1990 habe er sich in Untersuchungshaft befunden, da man ihm die Mitgliedschaft in der PKK vorgeworfen habe. Auch im Zusammenhang des laufenden Verbotsverfahrens gegen die DEP werde behauptet, die DEP habe Verbindungen zur PKK. Die Mitglieder der **DEP** würden als Mitglieder der PKK bezeichnet. Als er mit sechs Abgeordneten der DEP nach Batman gegangen sei, sei er am 3. September 1993 verhaftet worden. Auch hier sei es wieder um den Vorwurf gegangen, dass die DEP Verbindungen zur PKK habe. Nach fünf Tagen sei er wieder freigelassen worden.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 9. Dezember 1993 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt. E$ wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen.

Der Kläger, der im Bundesgebiet zuletzt in wohnhaft war, wurde am 26. Juli 1994 mit „Fortzug nach unbekannt" abgemeldet.

Der Kläger beantragte am 10. November 2005, von Moskau kommend, auf dem Flughafen Zürich-Kloten politisches Asyl.

Im Rahmen der Anhörung durch die Behörden der Schweiz trug der Kläger vor, nach seiner Einreise in Deutschland Ende 1993 habe er mit sechs weiteren aus der Türkei geflüchteten Parlamentariern und dem Vorsitzenden ihrer Partei, Jarsar Kaya, in Brüssel ein kurdisches Exilparlament gegründet, um diplomatische Beziehungen zu führen. Er sei zusammen mit Kollegen wie Zübeyir Aydar in vielen Ländern gewesen, zum Beispiel in Schweden, Dänemark, Spanien, Frankreich, Schweiz, Mexiko und Kuba. Auch den Libanon, Syrien, Iran und Irak habe er bereist. Ab 1995 habe er sich im Irak aufgehalten. Während der Zeit im Irak sei er auch ab und zu in den Iran gegangen.

Nach der Gründung des Nationalkongresses KNK in Brüssel habe er ein Büro des KNK im Irak gegründet. Er sei im Irak Vertreter des KNK gewesen und habe sich dort fast elf Jahre aufgehalten. Ziel sei es gewesen, die Kurden weltweit zusammenzuführen und zu vereinen. Das Büro habe sich zunächst in befunden. Da die Kurden jedoch zerstritten seien, hätten sie mehrere Male umziehen müssen. So habe sich das Büro einmal in dann in befunden. Bei den Treffen habe es Gespräche mit verschiedenen Parteivertretern, zum Beispiel der KDP, der Talabani-Partei YNK, mit den Vertretern der sozialistischen und islamistischen Partei oder mit verschiedenen Professoren gegeben. Manchmal seien sie zu den Vertretern dieser Organisationen gegangen, manchmal seien diese in ihrem Büro erschienen. Die Organisation der Treffen sei nicht immer einfach gewesen. Manchmal habe es Monate oder sogar Jahre gedauert, bis man ein Gespräch mit Jalai Talabani habe führen können. Manchmal sei ihr Büro auch Ziel von Bombenanschlägen gewesen.

Er selbst bezeichne sich als professioneller Revolutionär. Er habe sich in dieser Eigenschaft jedoch niemals strafrechtlich schuldig gemacht. Im Irak und im Iran habe er keine Probleme mit dem Staat gehabt. Allerdings hätten im Irak die großen zwei kurdischen Parteien große Rivalitäten gehabt.

Vor seiner Ausreise habe er sich etwas über zwei Monate in Russland aufgehalten. Die Einreise nach Russland sei über den Iran erfolgt.

Das Bundesamt für Migration der Schweiz lehnte das Asylgesuch des Klägers mit Bescheid vom 24. Januar 2006 ab.

Mit Verfügung vom 9. Dezember 2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren, ein worüber der Antragsteller mit Anhörungsschreiben vom 19. Dezember 2005 informiert wurde.

Das Auswärtige Amt - Botschaft Ankara - teilte auf Anfrage der Antragsgegnerin unter dem 10. Februar 2006 mit, der Kläger sei 1986 vom Militärgericht der Ausnahmezustandskommandantur Diyarbakir mit Urteil unter dem Aktenzeichen 1985/86-382 nach Art. 142 Abs. 3 TStGB a.F. {Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staates) zu sechs Jahren und neun Monaten Haft und anschließender Verbannung von zwei Jahren und zwei Monaten verurteilt worden. In einem zweiten, vom Militärgericht der Ausnahmezustandskommandantur Diyarbakir eröffneten und später vom ersten Staatssicherheitsgericht Diyarbakir fortgeführten PKK-Verfahren sei der Kläger zehn Jahre in Untersuchungshaft gesessen. Am 27. November 1990 sei er aus der U-Haft entlassen worden. Das Verfahren sei 2003 mit Urteil unter dem Aktenzeichen 2003-309 wegen Verjährung der Straftaten eingestellt worden. Ein drittes Verfahren unter dem Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft und der PKK-Unterstützung sei 1999 beim ersten Staatssicherheitsgericht Ankara unter dem Aktenzeichen 1999-17 eröffnet worden. Am 21. Dezember 2000 sei das Gesetz Nr. 4616 (Gesetz über die bedingte Entlassung, Verfahrenseinstellung und Strafaussetzung zur Bewährung von Straftaten, die vor dem 23. April 1999 begangen worden sind) in Kraft getreten. Im Jahr 2001 sei das Strafverfahren mit Urteil unter dem Aktenzeichen 2001-31 gemäß diesem Gesetz auf Bewährung ausgesetzt worden.

Nach Recherchen eines Vertrauensanwaltes sei gegen den Antragsteller derzeit kein Verfahren anhängig, es werde nicht gegen ihn ermittelt und es werde auch nicht nach ihm gefahndet. Der Antragsteller sei im Vorstand der pro-kurdischen Parteien HEP und DEP gewesen. Er habe in dieser Funktion zahlreiche Erklärungen in kurdischen Zeitschriften und in PKK-nahen Medien veröffentlicht, später auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des KNK. Die ganze Familie habe der PKK nahe gestanden, er selbst habe als Mitglied des Zentralkomitees der PKK gegolten. Nach Veröffentlichung in PKK-nahen Medien soll er sich als Vorsitzender des KNK im Irak, sowie eine Zeitlang auch im Libanon und in einem Camp in der Bekaa-Ebene aufgehalten haben. Der Antragsteller sei in der Türkei bekannt, zumindest in pro-kurdischen Kreisen. Wie bereits dargelegt, seien gegen den Antragsteller keine Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig.

Auf Grund der früheren Gerichtsverfahren und der Aktivitäten des Antragstellers sei davon auszugehen, dass er als auffällig gewordene Person „fichiert" sei, d.h. in den entsprechenden Datenblättern der Sicherheitsbehörden („Fisleme") geführt werde. Bei einer Einreise in die Türkei werde dieser Umstand möglicherweise zu einer intensiven Befragung zu dem Aufenthalt im Ausland führen. Was jedoch die Gefahr einer Misshandlung bei einer Rückkehr in die Türkei auf Grund zurückliegender wirklicher oder vermeintficher Straftaten betreffe, werde auf die diesbezügliche Ausführungen im Lagebericht Türkei vom 11. November 2005, Seite 35 f., hingewiesen.

Im Rahmen der Anhörung im Widerrufsverfahren ließ der Antragsteller mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 24. Februar 2006 vortragen, er sei in seiner Heimat wegen seines Eintretens für die Rechte des kurdischen Volkes, insbesondere in den Parteien HEP und DEP politischer Verfolgung ausgesetzt und bei seiner Flucht von weiterer Verfolgung bedroht gewesen. Dies werde durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 2006 bestätigt. Die Bestrafung gemäß Art. 142 Abs. 3 TCK sei eine klassische Gesinnungsbestrafung, wie in der Rechtsprechung vielfach bestätigt worden sei. Der Antragsteller sei deshalb auch bestandskräftig als Asylberechtigter anerkannt worden. Es sei nicht zu erkennen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG nicht mehr vorlägen. Notwendig sei eine Änderung der Verhältnisse in dem Verfolgerstaat, die eine Anerkennung nunmehr ausschlössen. Auch nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes, etwa im Lagebericht vom 11. November 2005, könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in die Türkei vor weiterer Verfolgung hinreichend sicher sei. Die Verfolgungslage für Personen, die der PKK-Unterstützung verdächtigt würden, bestünde in der Türkei weiter. Eine grundlegende Verbesserung der Menschenrechtslage sei bislang noch nicht eingetreten.
Auch die Änderung der Rechtslage in der Bundesrepublik (Einfügung von § 60 Abs. 8 AufenthG) führe nicht zu einem Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter. Soweit darin die Ausschlussgründe des Art. 1 F der GFK in das Gesetz aufgenommen worden seien, ergebe sich keine neue Rechtslage, da diese Vorschrift seit Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention gelte.

Beweise, dass der Antragsteller vor seiner Flucht in die Bundesrepublik auch nur eine Alternative des Ausschlusstatbestandes des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht habe, lägen nicht vor. Insbesondere gebe es keine Beweise, dass er ein schweres nichtpolitisches Verbrechen vor

seiner Flucht 1993 außerhalb der BRD begangen habe. Er sei lediglich wegen eines Propagandadeliktes verurteilt worden. Bloße Beschuldigungen einer Zugehörigkeit zur PKK, die gegen eine Reihe von führenden Mitgliedern der HEP und DEP erhoben worden seien und im Falle des Antragstellers noch nicht einmal zu einer Verurteilung geführt hätten, könnten die Annahme der Verwirklichung einzelner Alternativen der oben genannten Bestimmung nicht tragen. Zudem sei die Tatsache der Beschuldigung bereits Gegenstand des Anerkennungsverfahrens gewesen. Wesentlich neue Erkenntnisse lägen auch heute nicht vor.

Es werde darauf hingewiesen, dass die PKK und ihre Nachfolge/Nebenorganisationen von den deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht als terroristische Vereinigung angesehen würden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs, der Generalbundesanwaltschaft und der damit befassten Oberlandesgerichte habe es lediglich eine terroristische Vereinigung innerhalb der PKK gegeben. Die terroristischen Aktivitäten seien jedoch im August 1996 eingestellt worden. Danach habe es eine strafrechtliche Verfolgung lediglich gegen Mitglieder einer eng begrenzten kriminellen Vereinigung in der PKK gegeben. Wenn aber die deutschen Strafverfolgungsbehörden bereits die Mitgliedschaft in der PKK nicht als Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung werteten, könne einem PKK-Mitglied nicht die bloße Mitgliedschaft als Teilnahme an einem schweren nichtpolitischen Verbrechen vorgeworfen werden. Trotz mehrfacher Versuche sei es den türkischen Behörden im Falle des Antragstellers nicht gelungen, einen entsprechenden Nachweis, der zu einer Verurteilung geführt hätte, zu führen. Hätten sich für die türkischen Behörden, die sicher auch die weiteren (öffentlichen) Aktivitäten des Antragstellers beobachtet hätten, Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Antragsteller für die PKK tätig war oder ist, wäre mit Sicherheit ein entsprechendes Strafverfahren noch anhängig.

Die dritte Alternative der oben genannten Vorschrift sei hier nicht einschlägig. Diese sei ein Auffangtatbestand für extreme Handlungen gegen den Weltfrieden, die nicht unter A oder B gefasst werden könnten. Hierzu dürfe auf die entsprechenden Kommentierungen zu Art. 1 F c) GFK verwiesen werden. In den Richtlinien des UNHCR heiße es dazu: „Eine Berufung auf Art. 1 F (1) kommt nur unter extremen Umständen im Falle von Handlungen vor, die einen Angriff auf die Grundlagen der Koexistenz der internationalen Staatengemeinschaft darstellen. Solche Handlungen müssen eine internationale Dimension haben. In diese Kategorien würden Verbrechen fallen, die den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten erschüttern könnten, sowie schwere anhaltende Verletzungen der Menschenrechte."

Der KNK sei keine Unterorganisation der PKK, sondern von 29 kurdischen Organisationen aus allen Teilen des kurdischen Siedlungsgebietes gegründet worden. Er verfolge das Ziel, die nationale Einheit der in Kurdistan und in der Diaspora lebenden Kurden zu fördern. Auch wenn die PKK/KADEK/KONGRA GEL im KNK eine dominante Rolle spielen sollte, sei die frühere Tätigkeit des Antragstellers für den KNK kein Beweis für eine angebliche Mitgliedschaft in der PKK. Eine - vorliegend nicht einmal belegte - Mitgliedschaft in der KNK trage vielmehr eine Anerkennung als Asylberechtigter (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 30.7.2004 - A 2 K 1283/02). Abschließend werde noch auf die Entscheidungen des VG Bremen vom 30. Juni 2005 - 2 K 1611/04 und OVG Rheinland-Pfalz vom 6. Dezember 2002 - 10 A 10089/02 hingewiesen. Zutreffend werde dort herausgestellt, dass der Asylausschluss nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG voraussetze, dass von dem Ausländer weiterhin Gefahren ausgehen, wie sie sich in seinem früheren Verhalten manifestiert haben. Dafür gebe es hier keine Anhaltspunkte. Äußerst vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass dem Antragsteller auch Abschiebungsschutz nach §§ 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG zustünde. Da er bei den türkischen Sicherheitsbehörden wegen der früher gegen ihn erhobenen Beschuldigung, Mitglied der PKK, gar des ZK der PKK zu sein, registriert sei, bestehe in seinem Fall die konkrete Gefahr der Folter, um Informationen über PKK-Aktivisten zu erlangen bzw. ein Geständnis eigener Aktivitäten für die PKK.

Einem in der Widerrufsakte befindlichen Schreiben des Bundeskriminalamtes an das Bundesministerium des Innern vom 20. Dezember 2005 ist u.a. zu entnehmen, dass der Antragsteller in Brüssel mit anderen das kurdische Exilparlament gegründet habe, aus dem im Jahr 1999 der KNK (kurdischer Nationalkongress) hervorgegangen sei. Der Antragsteller sei im Rahmen des Exilparlaments und später des KNK europaweit und darüber hinaus insbesondere im Irak und in Russland bis in die jüngste Vergangenheit hinein tätig gewesen. Er habe hierbei zunächst eng mit Zübeyir Aydar, dem heutigen Vorsitzenden des KONGRA GEL, zusammengearbeitet. Der KNK stehe in direkter Abhängigkeit zu der in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten PKK, alias KADEK, alias KONGRA GEL und stelle faktisch eine Teilorganisation der PKK dar.
Die langjährige Tätigkeit des Antragstellers für den KNK, seine Verbundenheit und Kontakte zu Aydar, zu dem jetzigen stellvertretenden Vorsitzenden des KONGRA GEL, insbesondere die Organisation und Finanzierung seiner Ausreise aus dem Irak über Iran und Russland bis hin zu seiner Einreise in die Schweiz vom 8. November 2005 zeigten, dass er nach wie vor die offensichtlich uneingeschränkte Verbundenheit und Unterstützung der PKK

genieße. Der Antragsteller, der sich als professioneller Revolutionär verstehe, habe sich sein ganzes politisches Leben lang, seinen Angaben nach schon seit 1974, der kurdischen Sache gewidmet und führende Funktionen in einer der PKK nahe stehenden Partei inne gehabt und bis in die Gegenwart seine Tätigkeit in den Dienst des KNK gestellt. Der Antragsteller habe sich in seinen Anhörungen in der Schweiz in keiner Weise von dieser der PKK zuzuordnenden Organisation distanziert. Aus den dargelegten Gründen sei es nicht auszuschließen, dass sich der Antragsteller auch in Zukunft nach seinem Selbstverständnis als „Politiker" im Rahmen und in Übereinstimmung mit den Zielen der mit dem Betätigungsverbot belegten PKK betätigen werde.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz teilte dem Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 19. April 2006 mit, zu dem Antragsteller lägen keine Erkenntnisse vor. Der „Kurdistan-Nationalkongress" (KNK) sei im Mai 1999 gegründet worden. Er habe seinen Hauptsitz in Brüssel/Belgien und verfüge über ein Büro (Deutschlandvertretung) in Berlin. Anfang des Jahres 2006 sei hier bekannt geworden, dass die „Föderation kurdischer Vereine in Deutschland" (YEK-KOM) neben ihrem Hauptsitz in Düsseldorf ein „Büro für Außenpolitik und Öffentlichkeitsarbeit" in Berlin eröffnet habe. Dieses Büro habe die Adresse, sowie den Telefon- und Faxanschluss der KNK-Deutschlandvertretung übernommen. Obwohl dem KNK 28 politische Parteien und mehrere Hundert „unabhängige Einzelpersonen" angehören sollen, werde die Dominanz des „Volkskongresses Kurdistans" (KONGRA GEL) schon dadurch deutlich, dass eine Vielzahl der Mitglieder aktive Kader des KONGRA GEL seien. Zu den letzten politischen Aktivitäten des KNK hätten massive Proteste gegen die am 22. Januar 2005 in Nürnberg vorgenommene Verhaftung des einer der sechs stellvertretenden KONHRA GEL-Vorsitzenden, der im Jahr 2004 noch Sprecher des KNK gewesen sei, sowie Proteste gegen die vereinsrechtlichen Verbotsverfahren des BMI gegen kurdische Medienunternehmen im September 2005 gehört. Auch eine im Dezember 2005 in Mannheim verteilte Flugschrift „Die türkische Armee ermordet Kurdinnen und Kurden auf offener Straße vor den Augen der Weltöffentlichkeit" sowie Pressemitteilungen zu Themen wie „Abdullah Öcalan's life is under threat" (vom 23.1.2006) seien dem KNK zuzuordnen. Am 16. Februar 2006 habe die KONGRA GEL-nahe Tageszeitung „Yeni Özgür Politika" unter dem Titel „KNK verurteilt das Komplott" berichtet, dass sich anlässlich des Jahrestages der Entführung Abdullah Öcalans am 15. Februar 1999 der KNK zu Wort gemeldet habe, um das „internationale Komplott" gegen den so genannten „demokratischen Föderalismusführer" zu verurteilen. Dieser „schwarzer Tag werde nie aus dem Gedächtnis des kurdischen Volkes ausgelöscht werden können", so die KNK-Führung in ihrer Erklärung.

Auch der Generalvorsitzende des KONGRA-GEL, Aydar, sei Führungsmitgiied des KNK gewesen; unmittelbar nach seiner Ernennung sei sein Rücktritt als Mitglied des Exekutivkomitees des KNK bekannt gegeben und sein Name von der Internetseite des KNK entfernt worden.
Am 30. Juni 2004 habe das Oberlandesgericht Düsseldorf den „Deutschlandsprecher" des KNK, wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (PKK) zu einer Bewährungsstrafe verurteilt und den KNK als „von der PKK maßgeblich geprägt" bezeichnet.

Mit Bescheid vom 30. August 2006 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 9. Dezember 1993 und die in diesem Bescheid getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AusIG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 nicht bestehen. Die sofortige Vollzieh barkeit des Bescheides wurde angeordnet.

In der Begründung des Bescheides ist dargelegt, es seien Umstände eingetreten, die die Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG rechtfertigten. Die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alt. AufenthG lägen in der Person des Klägers vor. Das vom Kläger selbst eingeräumte massive Engagement für die mit der PKK ideologisch und teilweise auch personell verbundene Organisation KNK rechtfertige aus schwerwiegenden Gründen die Annahme, er habe sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen. Die genannte Bestimmung setze insbesondere die Resolution 1.373 (2001) des Sicherheitsrates der vereinten Nationen vom 28. September 2001 um. In dieser Resolution sei ausdrücklich geklärt, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stünden und dass auch die wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stünde. Insbesondere sollten die Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe stellen und

diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, erleichtern oder Begehen, daran hindern, ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke zu nutzen.

In einer weiteren Resolution -1377 (2001) vom 12. November 2001 - habe der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betont, dass Akte des internationalen Terrorisrhus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stünden und dass die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stünden. Zuletzt habe der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1624 (2005) vom 14. September 2005 wiederum darauf hingewiesen, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstrecke, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme bestünde, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der vereinten Nationen stehen, und dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die - u.a. - die Vorbereitung terroristischer Handlungen erleichtern, zu finden, und ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen - dem gemäß Art. 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrnehmung u.a. der internationalen Sicherheit übertragen sei und der bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten im Namen der Mitglieder und dem Einklang mit dem Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handele - habe damit klargestellt, dass dem Ziel der Vereinten Nationen, dem internationalen Terrorismus zu bekämpfen, und den hierzu geltenden Grundsätzen nicht allein Personen zuwiderhandeln könnten, die auf Grund ihrer Stellung im Staatsgefüge eines Mitgliedstaates die Möglichkeit hätten, zu einer Verletzung der insoweit für das Verhältnis der Mitgliedsstaaten zueinander und gegeneinander der Völkergemeinschaft im Ganzen maßgeblichen Leitlinien der Organisation durch ihren Staat direkt beizutragen, sondern, dass sich auch eine Privatperson zu diesen Zielen und Grundsätzen im Widerspruch setzen könne, wenn sie nach Maßgabe von Nr. 5 der Resolution in den Terrorismus verstrickt sei. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 3, 3. Alternat. AufenthG seien demnach erfüllt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass ein Ausländer eine derartige Handlung begangen habe. Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift sei es nicht erforderlich, dass ein Nachweis im strafrechtlichen Sinne geführt werde, denn die Vorschrift diene ersichtlich der vorbeugenden Bekämpfung des Terrorismus. Denn der Gesetzgeber wolle ausdrücklich ein Eingreifen schon dann ermöglichen, wenn nur anzunehmen sei, dass entsprechende Taten begangen wurden.

Der terroristische Charakter der PKK stehe außer Frage. Bei dem KNK handele es sich um ein Gremium mehrerer kurdischer Organisationen, die unbestritten in ideologischer Verwandtschaft mit der PKK/KONGRA GEL stünden. Der KNK werde von der PKK dominiert. Der KNK sei nach seinem eigenen Selbstverständnis nicht etwa eine von der PKK unabhängige kurdische Interessenvertretung, sondern sehe sich gleichsam als verlängerter Arm und Sprachrohr der PKK. Wegen dieser engen Verknüpfung zwischen PKK und KNK trete der Antragsteller als hochrangiger, an vorderster Front stehender Vertreter des KNK zugleich als aktiver Unterstützer der PKK auf, mit der Konsequenz, dass der Ausschlusstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alternat. AufenthG erfüllt sei. Vorliegend bedürfe es im Zusammenhang mit der bezeichneten Regelung keiner Prüfung einer Wiederholungsgefahr.

Da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorlägen, könne auch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen.

Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Im Falle der Abschiebung in die Türkei sei die konkrete Gefahr einer Misshandlung sowohl auf Grund von vor der Ausreise nach Deutschland begangener bzw. behaupteter als auch auf Grund von nach der Einreise in die Bundesrepublik begangener oder behaupteter Straftaten oder Handlungen angesichts der durchgeführten Reformen sowie der bislang gemachten Erfahrungen der letzten Jahre äußerst unwahrscheinlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides stütze sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sowohl unter generalpräventiven als auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten bestünde ein besonderes, die erkennbaren Belange des Ausländers überwiegendes öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug des Widerrufsbescheides.

Einem Schreiben des Antragsgegners vom 30. August 2006 an die Bevollmächtigten des Antragstellers ist zu entnehmen, dass der Bescheid des Bundesamtes vom 30. August 2006 per Fax zugestellt werde. Eine weitere Übersendung des Bescheides auf dem Postweg erfolge nicht. Der Sendebericht vom nennt als Adresse die Telefonnummer i .Der Journalausdruck sämtlicher versandter Telefaxe vom gibt dem gegenüber als Adresse des Telefaxes die Rufnummer an.

Der Antragsteller ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 13. September 2006, eingegangen am selben Tag, gegen den Bescheid vom 30. August 2006 Klage erheben, die unter dem Aktenzeichen AN 1 K 06.30883 geführt wird.

Mit weiterem Schriftsatz vom 14. September 2006, eingegangen am 15. September 2006 ließ der Antragsteller beantragen,

> die aufschiebende Wirkung der Klage vom 13. September 2006 gegen den Bescheid vom 30. August 2006 wiederherzustellen.

Zur Begründung des Antrages wurde vorgetragen, vor Anordnung der sofortigen Vollziehung habe hierzu keine Anhörung des Antragstellers stattgefunden. Ein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug habe die Antragsgegnerin in dem Bescheid nicht darzulegen vermocht. Aus den im Hauptsacheverfahren vorgetragenen Gründen ergäben sich zumindest ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordere mehr als einen unbestimmten Verdacht (einer Wiederholungsgefahr) oder die abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung. Für die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes sei ein besonders öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgehe, dass den Verwaltungsakt selbst rechtfertige. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers sei dabei umso stärker und dürfe umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung sei (vgl. BVerfG vom 12.9.1995 - InfAusIR 1995, 397). Wie eine Ausweisung, die massiv in die Rechte des Betroffenen eingreife, sei der Widerruf, der in grundgesetzlich geschützte Positionen eingreife, eine schwerwiegende Maßnahme. Daher müsse eine begründete Besorgnis bestehen, dass die von einem Ausländer ausgehende Gefahr sich schon vor dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens realisieren werde, der allgemeine Verdacht der Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland ger nüge nicht. Im angefochtenen Bescheid habe die Antragsgegnerin keine konkreten, nachprüfbaren Tatsachen darlegen können, dass eine konkrete Gefahr terroristischer Akte von der PKK ausgehe. Es sei bereits im Vorverfahren darauf hingewiesen worden, dass die PKK und ihre Nachfolge/Nebenorganisationen von den deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht als terroristische Vereinigung angesehen würden.

Noch viel weniger lege der Bescheid konkrete, nachprüfbare Tatsachen für eine vom Antragsteller ausgehende Gefahr der Unterstützung terroristischer Handlungen dar. Er beziehe sich lediglich darauf, dass er als Vertreter des KNK im Irak aufgetreten sei, wobei der Antragsteller darauf hingewiesen habe, dass sein Ziel einzig die Vereinigung der Kurden gewesen sei. Soweit der angefochtene Bescheid daraus eine Unterstützung der PKK herzustellen versuche, bleibe es bei unbelegten Verdachtsmomenten. Selbst eine Nähe des KNK zur PKK belege we-

der deren Unterstützung noch die Unterstützung terroristischer Handlungen. Der KNK stehe nicht auf der oben genannten EU-Liste. Eine nicht belegte „ideologische Verwandtschaft" zur PKK, *wie* Presseerklärungen oder Resolutionen des KNK, in denen Maßnahmen gegen die PKK oder Funktionäre der PKK verurteilt würden, stellten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die auch das Bundesverwaltungsgericht übernommen habe, keine strafbare PKK-Unterstützung dar.
Demgegenüber habe der Kläger ein durch das Asylgrundrecht verbürgtes Recht auf weiteren Aufenthalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf.

Mit weiterem Schriftsatz vom 19. September 2006 trugen die Bevollmächtigten des Antragstellers vor, der Widerruf der Asylanerkennung führe erst nach Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zum Verlust der Rechtsstellung. Dies sei Ausdruck des durch das Asylgrundrecht und Art. 32, 33 GK verbürgten Aufenthalts- und Schutzrechts des politischen Flüchtlings. Das Bundesverwaltungsgericht habe in einem Beschluss vom 19. Mai 1981 klargestellt, das Grundrecht auf Asyl verbürge demjenigen, der vor politischer Verfolgung Zuflucht suche, dass er erstens an der Grenze der Bundesrepublik nicht zurückgewiesen werde und zweitens nicht in einen möglichen Verfolgerstaat abgeschoben werde, was einschließe, dass er auch in keinen Staat abgeschoben werden dürfe, in dem die Gefahr weiterer Abschiebung in einen Verfolgerstaat bestünde. Daraus folge nicht nur zwingend ein Aufenthaltsrecht bis zur Klärung der Asylberechtigung, sondern vielmehr beim anerkannten Flüchtling bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Widerruf.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 20. September 2006,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin gehe von einer ordnungsgemäßen Zustellung des Bescheides aus. Der Bescheid sei per Telefax an die auf dem Schreiben der Bevollmächtigten des Antragstellers vom genannte Fax-Nummer übermittelt worden. Die Antragsgegnerin habe erstmals am 12. September 2006 erfahren, dass der Bescheid angeblich nicht eingegangen sei. Während die Sendebestätigung die ordnungsgemäße Übermittlung an die Faxnummer angebe, weise das Fax-Journal eine Übermittlung an die Faxnummer aus. Auf telefonische Anfrage sei von den Bevollmächtigten des Antragstellers mitgeteilt worden, bei der Fax-

nummer handele es sich um diejenigen der „alten" Geschäftsstelle der Kanzlei. Das Fax hätte an die Fax-Nummer der „neuen" Geschäftsstelle, weitergeleitet werden müssen. Die unterbliebene Weiterleitung sei der Sphäre des Antragstellers zuzurechnen.

Die Bevollmächtigten des Antragstellers erwiderten unter dem die Telefaxnummer der Kanzlei laute seit 15 Jahren unverändert Die Behauptungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 20. September 2006 seien unzutreffend.

Unter dem 13. Oktober 2006 ließ der Antragsteller weiter vortragen, er habe bereits in der Anhörung in der Schweiz darauf hingewiesen, dass seine Tätigkeit als „professioneller Revolutionär" der Vergangenheit angehöre. Er habe zwar in der Anfangszeit zum führenden Kreis der PKK gehört, nach seiner Festnahme im Jahr 1981 sei er jedoch nicht mehr Mitglied der PKK und nicht mehr für sie tätig. Zutreffend sei lediglich, dass er {nach seiner Erinnerung) im Juni 1991 an einer Konferenz ehemaliger politischer Gefangener in der Bekaaebene teilgenommen habe. Wie sein Engagement für die HEP und DEP zeige, sei er nach seiner Haftentlassung auf der schmalen legalen Ebene für Rechte des kurdischen Volkes eingetreten. Diesen Weg habe er nach seiner Flucht fortgesetzt, indem er sich mit anderen DEP-Führern für eine Vereinigung der Kurden im kurdischen Exilparlament eingesetzt habe. Im Nordirak habe er seine Bemühungen für die Herstellung einer Einheit der Kurden fortgesetzt und sich deshalb später für den kurdischen Nationalkongress engagiert. Er sei jedoch weder Mitglied des kurdischen Exilparlamentes noch des KNK. Er sei auch nie in einer offiziellen Funktion für den KNK, insbesondere nicht als Vorsitzender des KNK (im Irak) aufgetreten. Es gebe keine Veröffentlichungen von ihm im Zusammenhang mit oder als Vorsitzender des KNK. Aufgrund seiner früheren Funktion als Vizepräsident der DEP und der Zugehörigkeit zu einer einflussreichen kurdischen Familie genieße der Antragsteller unter Kurden aus der Türkei ein hohes Ansehen. Maximal ein Viertel der Mitglieder des KNK sei der PKK/KADEK/KONGRA GEL zuzuordnen. Ein Großteil der Mitglieder des KNK stünde wie der frühere Präsident Serif Vanli der PKK mehr oder weniger kritisch gegenüber. Zum Beweis werde die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch Rechtsanwalt Osman Aydin angeboten. Der Antragsteller habe sich ab dem Jahr 2000, als sich die Tätigkeit des KNK in Richtung der Unterstützung Öcalan's verlagert habe, sich immer mehr aus der Unterstützung des KNK zurückgezogen und bereits lange Zeit vor dem Verlassen des Irak seine Tätigkeit für den KNK eingestellt. Er befinde sich zur Zeit in einer Phase der Neuorientierung, da in seinen Augen die bisherigen Konzepte der PKK aber auch des KNK falsch und ge-

scheitert seien. Die Auskunft der Botschaft in Ankara zu seiner Tätigkeit für den KNK, die im Wesentlichen in der Wiedergabe von nicht überprüfbaren Gerüchten bestünde, sei daher unrichtig. Vorsorglich werde beantragt, den Verfasser der Auskunft zur mündlichen Erläuterung zu laden. Von dem 1999 vor dem Staatssicherheitsgericht Ankara eröffneten Verfahren habe der Antragsteller bisher keine Kenntnis gehabt.

In den Stellungnahmen des Bundeskriminalamtes vom 20. Dezember 2005 und des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 19. April 2006 fänden sich keine konkreten Erkenntnisse über eine Unterstützertätigkeit des Antragstellers für die PKK. Das BKA versuche sich lediglich in einer Interpretation der Aussagen des Antragstellers in der Schweiz. Falsch sei die Annahme des BKA, dass er die uneingeschränkte Verbundenheit und Unterstützung der PKK genieße. Der Antragsteller sei - wie von der Deutschen Botschaft bestätigt - eine in prokurdischen Kreisen bekannte Person. Kurdische Persönlichkeiten fänden unter Landsleuten jedoch leicht Unterstützung. Die Zugehörigkeit zu einer Partei spiele dabei keine Rolle. So sei es beispielsweise nicht ungewöhnlich, dass ein Abgeordneter einer konservativen türkischen Partei einem PKK-Mitglied aus seinem Stamm helfe. Konkret habe der Antragsteller die erforderlichen Mittel für seine Flucht einerseits von Verwandten, andererseits von früheren Freunden und Geschäftsleuten aus Batman, die in Russland gute Geschäfte trieben, erhalten. Gegenwärtig lebe der Kläger von der schweizerischen Fürsorge.

Nach allem gäbe es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger terroristische Aktivitäten unterstützt habe oder eine entsprechende Gefahr bestünde. Das Vertreten einer politischen Überzeugung, die sich mit früheren Zielen der PKK decke, sei bei weitem keine Unterstützung terroristischer Aktivitäten, selbst wenn man unterstelle, dass sie terroristische Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele gebrauche.

Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2006 teilte die Antragsgegnerin mit, der angefochtene Bescheid sei den Bevollmächtigten des Antragstellers vorsorglich nochmals per Übergabeeinschreiben zugestellt worden.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der am 13. September 2006 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. August 2006 erhobenen Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen, ist zulässig.

Die Bevollmächtigten des Antragstellers haben - wie sie selbst vortragen - den Bescheid am 11. September 2006 in der Anlage eines Schriftsatzes des Auswärtigen Amtes in einem vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Verfahren erhalten. Sie konnten damit zuverlässig vom Inhalt des Bescheides Kenntnis nehmen. Der Bescheid ist deshalb wirksam im Sinne des § 41 Abs. 1 VwVfG bekannt gegeben worden (vgl. Kopp/Schenke, VwVfG, RdNr. 15 zu § 41), etwaige Mängel der Zustellung sind gemäß § 8 VwZG (i. V. m. § 73 Abs. 5 AsylVfG) geheilt. Für den tatsächlichen Zugang im Sinne des § 8 VwZG ist es unerheblich, in welcher Form das Schriftstück dem Empfangsberechtigten (hier den Bevollmächtigten des Antragstellers, § 7 Abs. 1 VwZG) letztlich zugegangen ist, z. B. reicht der Zugang einer bloßen Kopie aus (Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, RdNr. 7 zu § 8 VwZG mit Nachweisen der Rechtsprechung; vgl. auch Giehl, Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern, Erl. II Nr. 1 zu Art. 9 BayVwZVG). Die fehlende Rechtsbehelfsbeiehrung in der Kopie des Bescheides hat lediglich Auswirkungen auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO).
Die Klage vom 13. September 2006 ist deshalb als Anfechtungs- bzw. als Verpflichtungsklage (hinsichtlich des Hilfsantrages) zulässig und auch fristgerecht erhoben worden.

Der Antrag auf Wiederherstellung der auschiebenden Wirkung der Klage ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die sonst nach § 80 Abs. 1 VwGO eintretende aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs dadurch entfallen ist, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat. Dabei prüft das Gericht nicht die Entscheidung der Verwaltung nach, sondern trifft in jedem Fall selbst eine eigene, originäre Ent-

Scheidung auf Grund der sich im Zeitpunkt seiner Entscheidung darbietenden Sach- und Rechtslage (Kopp/Schenke, VwGO, 14. A., RdNr. 146 f, zu § 80).
Bei seiner Entscheidung hat das Gericht zu berücksichtigen, dass das allgemeine, jedem Gesetz innewohnende Interesse am Vollzug des Gesetzes allein grundsätzlich die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht rechtfertigt. Diese setzt vielmehr ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung voraus, das sich letztlich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der betreffenden Regelung und ihrer Folgen sowie der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbeheifs, soweit sich diese bereits übersehen lassen, darstellt (Kopp/Schenke a.a.O., Rd.Nr. 152 f. zu § 80 mit Nachweisen der Rechtsprechung).

Es spricht vorliegend bereits sehr viel für die Richtigkeit der Rechtsauffassung der Bevollmächtigten des Antragstellers, dass die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung eines auf § 73 Abs. 1 AsylVfG gestützen Widerrufes der Asylanerkennung unzulässig ist. Der betroffene Ausländer hat nämlich den Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis erst bei Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zurückzugeben (§ 73 Abs. 6 AsylVfG i. V. m. § 72 Abs. 2 AsylVfG). Hieraus ist zu schließen, dass die durch die Erstentscheidung des Bundesamtes erworbene Rechtsposition des Ausländers erst mit der Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme enden soll. Folglich dürfte für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs oder der Rücknahme einer Asylanerkennung kein Raum sein (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 52 zu § 73 AsylVfG; Marx, AsylVfG, 4. A., Rdnr. 85 zu § 73; Renner, Ausländerrecht, 6. A., RdNr. 26 zu § 73 AsylVfG; VG Köln vom 31.3.2005 - 16 L 289/05.A; a. A.: GK-AsylVfG, RdNr. 143 zu § 73, jedoch in Widerspruch zu RdNr. 133 zu § 73).

Diese Rechtsfrage braucht vorliegend jedoch nicht abschließend entschieden zu werden, da das Bundesamt das erforderliche besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides vom 30. August 2006 nicht ausreichend gemäß § 80 Abs. 3 VwGO begründet hat.

Die rechtsstaatlich gebotene Begründungspflicht soll zum Einen den Betroffenen in die Lage versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zu der Anordnung des Sofortvollzugs

bewogen haben, seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abzuschätzen. Zum anderen hat sie den Zweck, der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehbarkeitsanordnung bewusst zu machen und sie zu veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein vorrangiges öffentliches Interesse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung fordert. Schließlich hat sie auch die Funktion, den Gerichten die Prüfung der Argumente der Behörde zu ermöglichen. Hieraus ergibt sich, dass das Erfordernis einer schriftlichen Begründung nicht nur formeller Natur ist, dem bereits genügt ist, wenn überhaupt eine Begründung vorhanden ist (vgl. BayVGH vom 24.3.1999 -10 CS 99.27, BayVBl. 1999, 465; a. A. noch BayVGH, Gewerbearchiv 1980, 238 ff.). Aus dem Zweck der Begründungspflicht folgt vielmehr, dass die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen darlegen muss, die im konkreten Fall zur Annahme eines besonderen privaten oder öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO geführt haben. Die Behörde muss sich der besonderen Ausnahmesituation bewusst sein, wenn sie die sofortige Vollziehbarkeit anordnet (BayVGH, a.a.O.; vgl. Eyermann/Schmidt, VwGO, 12. A., RdNr. 42 zu § 80; Kopp/Schenke, a.a.O., Rd.Nr. 84 zu § 80).

Die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs genügt nicht den oben genannten Anforderungen. Das Bundesamt hat zwar die nach seiner Auffassung vorliegenden spezial- und generalpräventiven Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigter dargelegt. Ob diese Begründung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügen würde, kann dahinstehen. Denn es fehlt jedenfalls jegliche Begründung und Interessenabwägung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung der Feststellung, dass beim Kläger kein Abschiebungsverbot nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliege. Eine Nachholung der insoweit fehlenden Begründung durch die Ausgangsbehörde ist ausgeschlossen (Eyermann/ Schmidt, a.a.O., RdNr. 44 zu § 80 VwGO).
Hinsichtlich der Tenorierung des Beschlusses folgt der Einzelrichter der überwiegend vertretenen Auffassung, dass angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung die bloße Aufhebung der Vollzugsanordnung nicht in Betracht kommt (vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, RdNr. 155 zu § 80; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, RdNr. 298 zu § 80 mit Rechtsprechungsnachweisen; a. A. Eyermann/Schmidt, a.a.O., RdNr. 93 zu § 80).

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 RVG {vgl. BVerwG vom 18.7.2006 -1 C 15.05).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.
Burgdorf